



# **Wahlrecht zur IFRS-Anwendung**

# These 1

- Die Pflicht zur IFRS-Anwendung sollte derzeit beschränkt bleiben auf den Konzernabschluss kapitalmarktorientierter Unternehmen.
- Aus Praktikabilitätsgründen und zur Vermeidung einer doppelten Rechnungslegung sollte kapitalmarktorientierten Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Aufstellung eines befreienden IFRS-Jahresabschlusses ermöglicht werden.

- Die Beschränkung der IFRS-Anwendung auf Kapitalmarktunternehmen kann für die übrigen Unternehmen zu erheblichem Wettbewerbsnachteil führen. Daher sollte auch diesen Unternehmen ein Wahlrecht zur IFRS-Anwendung im Jahres- und Konzernabschluss eingeräumt werden.
- Die IFRS für KMU stellen dabei nach aktuellem Entwicklungsstand keine echte Alternative dar:
  - Inhaltliche Bedenken
  - Faktischer Zwang zur Anwendung der IFRS für KMU dürfte - trotz geringerer Vorteile - größer sein als bei Gesamt-IFRS.

- Um den faktischen Druck auf den Mittelstand zur „freiwilligen“ IFRS-Rechnungslegung zu vermindern, ist das HGB mit dem Ziel der deutlichen Steigerung der Aussagekraft handelsrechtlicher Abschlüsse fortzuentwickeln.
- Eine so verstandene HGB-Modernisierung führt nicht zu einer Belastung, sondern zu einer Entlastung der betroffenen Unternehmen.

## These 4

- Die Anwendung der IFRS im Jahresabschluss ist durch geeignete Maßnahmen im Gesellschafts- und Steuerrecht zu flankieren:
  - Ein liquiditätsorientierter Solvenz-Test sollte dabei nicht an die Stelle, sondern – im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens – als flankierende Maßnahme neben das Konzept der bilanziellen Kapitalerhaltung treten.
  - Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ist neu zu regeln.